



DER SÄCHSISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

Datenschutzrechtliche Hinweise zum Einsatz von Kameradrohnen zu gewerblichen Zwecken oder zur Freizeitgestaltung

Der Einsatz von mit Kameras ausgestatteten unbemannten Luftfahrtsystemen (Kameradrohnen) kann mit einem größeren Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen verbunden sein, da der potentiell überwachbare Bereich nur von den technischen Gegebenheiten des eingesetzten Geräts begrenzt wird. Mauern, Zäune oder sonstige Abtrennungen, die Dritten das Betreten des so geschützten Bereichs oder den Einblick in diesen gerade erschweren oder unmöglich machen sollen, stellen im Rahmen des Drohneneinsatzes kein Hindernis dar.

Zur Rechtslage:

Generell gilt zunächst, dass datenschutzrechtliche Belange nur dann eine Rolle spielen, wenn die Kamerabilder Rückschlüsse auf persönliche oder sachliche Verhältnisse natürlicher Personen ermöglichen. Dies ist immer dann der Fall, wenn die Kameras die Personen unmittelbar erfassen (persönliche Verhältnisse), darüber hinaus aber auch dann, wenn im Eigentum von Privatpersonen stehende Grundstücke gefilmt werden (sachliche Verhältnisse).

Der Anwendungsbereich des **Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)** ist eröffnet, wenn die Kameranutzung nicht zu ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken (z. B. im Rahmen eines Hobbys auf dem eigenen Grundstück) erfolgt. Im gewerblichen Bereich ist das Bundesdatenschutzgesetz daher grundsätzlich immer einschlägig; bei Privatpersonen hingegen in aller Regel nur bei einem bestehenden Öffentlichkeitsbezug, d. h., wenn sich die Kameranutzung auch nur teilweise auf den öffentlichen Raum erstreckt, wenn nicht zum persönlichen oder familiären Umfeld gehörige Personen beobachtet oder wenn die erstellten Aufnahmen anschließend veröffentlicht werden.

Ist das Bundesdatenschutzgesetz anwendbar, dürfen Kameradrohnen nur auf der Grundlage einer datenschutzrechtlichen Erlaubnisnorm betrieben werden. Da die in § 6b BDSG für öffentlich zugängliche Bereiche und in § 28 BDSG für nicht öffentlich zugängliche Bereiche vorgeschriebene Interessenabwägung im Allgemeinen zugunsten der Betroffenen ausgehen wird, verbleibt lediglich die Möglichkeit einer – wohl auch nur in Ausnahmefällen zu erlangenden – schriftlichen Einwilligung der Betroffenen. Im Regelfall wird sich also aus dem Bundesdatenschutzgesetz keine Zulässigkeit eines solchen Einsatzes von Kameradrohnen ergeben.

Für nach dem Bundesdatenschutzgesetz unzulässige Erhebungen und Verarbeitungen personenbezogener Daten können Bußgelder bis zu 300.000 € festgesetzt werden.

Bei einer gewerblichen Nutzung sind darüber hinaus noch folgende Besonderheiten zu beachten:

- Der Betrieb von Kameradrohnen ist in das nach § 4g Abs. 2, 2a BDSG zu führende Verzeichnisse aufzunehmen.
- Soweit kein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt ist, hat die verantwortliche Stelle den Drohnenbetrieb gemäß § 4d Abs. 1 BDSG der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden.

- Die Betroffenen sind auf geeignete Weise auf den Drohneneinsatz hinzuweisen (§ 6b Abs. 2 BDSG). Dies kann durch Hinweisschilder auf dem betreffenden Gelände oder bei öffentlichen Veranstaltungen durch Hinweise auf den Eintrittskarten, Programmhinweisen o. ä. erfolgen. Auch sollten im Vorfeld die Ordnungsämter und die örtlichen Polizeidienststellen informiert werden.
- Die Mitarbeiter, die mit im Rahmen des Drohneneinsatzes gewonnenen personenbezogenen Daten umgehen, sind förmlich auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG zu verpflichten.
- Nach § 9 BDSG sind die zur Gewährleistung der Datensicherheit erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen und schriftlich zu dokumentieren.

Datenschutzaufsichts- und Ordnungswidrigkeitenbehörde im Freistaat Sachsen ist

Der Sächsische Datenschutzbeauftragte
 Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
 01067 Dresden
 Telefon: 0351/493-5401
 Telefax: 0351/493-5490
 E-Mail: datenschutz@slt.sachsen.de

Neben dem Bundesdatenschutzgesetz sind für den Betrieb von Kameradrohnen weitere Rechtsvorschriften von Bedeutung:

Das aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 **Grundgesetz** resultierende allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasst auch das Recht am eigenen Bild. Danach kann jede Person grundsätzlich selber darüber entscheiden, welche Bildnisse von ihr angefertigt und veröffentlicht werden. So kann dem Betroffenen ein Abwehranspruch aus § 823 in Verbindung mit § 1004 Abs. 1 **Bürgerliches Gesetzbuch** analog zustehen, wenn z. B. das befriedete und blickgeschützt Grundstück beobachtet wird oder wenn erkennbar eine zielgerichtete Beobachtung stattfindet.

Nach § 22 Satz 1 **Kunsturhebergesetz (KUG)** dürfen Bildnisse einer Person grundsätzlich nur mit deren Einwilligung verbreitet (weitergegeben) oder (z. B. im Internet) öffentlich zur Schau gestellt werden. Eine Einwilligung ist nur dann entbehrlich, wenn die Person lediglich als Beiwerk neben einer Landschaft oder einer Örtlichkeit zu sehen oder wenn das Bildnis während einer größeren Veranstaltung aufgenommen worden ist (§ 23 Abs. 1 KUG). Verstöße gegen diese Vorschriften können strafrechtlich verfolgt werden (§ 33 KUG).

Wird der höchstpersönliche Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt (z. B. Schlaf- oder Badezimmer, aber auch besonders – etwa zum Sonnenbaden – sichtgeschützte Außenbereiche), droht eine Strafbarkeit nach § 201a **Strafgesetzbuch**.

- ⇒ **Filmen Sie daher grundsätzlich niemanden ohne seine Einwilligung und achten Sie die Privatsphäre anderer!**
- ⇒ **Setzen Sie Kameradrohnen nur in solchen Bereichen (Freiflächen, eigenes Grundstück) ein, in denen eine Verletzung von Rechten Dritter ausgeschlossen werden kann!**
- ⇒ **Vermeiden Sie insbesondere das Überfliegen von Nachbargrundstücken bzw. den Drohnenbetrieb in unmittelbarer Nähe der Grundstücksgrenzen!**
- ⇒ **Kontaktieren Sie im Zweifelsfall vorab den Sächsischen Datenschutzbeauftragten!**